

# Merkblatt zum Präsenzunterricht an den MS BL

(vom 27. Mai 2021, ersetzt die Version vom 28. April 2021, Änderungen markiert); gilt ab 31. Mai 2021

## Grundsatz

Das vorliegende Merkblatt beschreibt musikschulspezifische Situationen, welche im kantonalen Schutz- und Organisationskonzept für die Volksschule nicht beschrieben sind. Die Aussagen wurden vom Amt für Gesundheit geprüft bzw. beinhaltet das Merkblatt die Massnahmen des Covid-19 Rahmenschutzkonzepts Musikschulen des Verbands Musikschulen Schweiz (VMS).

Dieses Merkblatt richtet sich an die zuständigen Schulleitungen. Es dient als Grundlage für schulbezogene Schutzmassnahmen, welche entsprechend der lokalen Gegebenheiten zu organisieren sind.

## 1. ALLGEMEINE MASSNAHMEN



### Maskentragpflicht

Für alle Erwachsenen sowie Schülerinnen und Schüler ab der 5. Klasse der Primarschule gilt eine Maskentragpflicht auf dem Schulareal sowie in Schulhäusern (inkl. Unterricht).

#### Ausnahme:

- Die Schülerinnen und Schüler des Kindergartens sowie der 1. bis 4. Primarschule.
- Die Schülerinnen und Schüler ab der 5. Primarschulklasse im Freien.
- Lehrpersonen, sobald sie bei Einhaltung des Mindestabstands (1,5 Meter) sitzen und Speisen und/oder Getränke konsumieren, kurzzeitig für die Dauer der Konsumation.
- Situationen, bei denen das Tragen einer Maske aufgrund der Aktivität im Unterricht nicht möglich ist (z.B. Blasinstrumente). Die Ausnahme bezieht sich nur auf die Dauer des Spielens des Instruments.

Die Maskentragpflicht ergänzt die weiterhin bestehenden Abstands- und Hygieneregeln. Sämtliche Massnahmen müssen im gesamten Schulhaus eingehalten werden.



### Hygienemassnahmen

Alle Personen, die in einem Schulhaus verkehren, müssen die BAG [Verhaltens- und Hygieneregeln](#) sowie weitere, standortbezogene Vorgaben einhalten und über deren korrekte Einhaltung bzw. Umsetzung geschult werden.



### Distanzregeln

Sowohl im Einzel- und dem Ensembleunterricht sowie für Grossformationen (Bands und Orchester) ist die Distanz von min. 1,5 Meter seitlich und 2 Meter bzw. 2,5 Meter bei Blasinstrumenten nach vorne einzuhalten.

Räume sind für alle Unterrichtseinheiten in der entsprechenden Grösse zu wählen (Richtwert: 4 m<sup>2</sup> / Person). **Für Unterrichtsangebote wie Gesang, Blasinstrumente und Musik und Bewegung sind dringlichst zusätzliche Abstände einzuhalten und können nur in grösseren Räumen durchgeführt werden.**

## 2. INSTRUMENTAL- UND GESANGSUNTERRICHT

---

### 2.1. Einzelunterricht allgemein

Der Einzelunterricht in Form von Präsenzunterricht an den Musikschulen ist über alle Schulstufen und mit Erwachsenen möglich. Für alle Erwachsene sowie Schülerinnen und Schüler ab der 5. Klasse der Primarschule gilt eine Maskentragpflicht. Ausnahmen bestehen für Situationen, bei denen das Tragen einer Maske aufgrund der Aktivität im Unterricht nicht möglich ist (z.B. Blasinstrument).

Im Einzelunterricht ist die Distanz von min. 1,5 Meter seitlich und 2 Meter nach vorne einzuhalten, bzw. mit der Anwendung von weiteren Schutzmassnahmen (Masken, Trennwände) unbedingt auszugleichen.

Die Räume sind so einzurichten, dass auch beim «Schülerwechsel» zwischen den Unterrichtseinheiten der Abstand eingehalten werden kann.

### 2.2. Einzelunterricht für Blasinstrumente / Gesang

Bei Unterrichtsangeboten mit Blasinstrumenten und Gesang sowie lautem Sprechen sollen zusätzlich zu den in den Grundprinzipien enthaltenen Massnahmen weitere Massnahmen zum Übertragungsschutz Anwendung finden.

- Beim Gesangsunterricht gilt eine Maskentragpflicht für alle Erwachsene sowie Schülerinnen und Schüler ab der 5. Klasse der Primarschule.
- Für den Instrumentalunterricht mit Blasinstrumenten gilt eine Ausnahme von der Maskenpflicht, für die Dauer des Spielens des Instruments. Das Einhalten grösserer Abstände (min. 1,5 Meter seitlich und 2,5 Meter nach vorne) und die Wahl der entsprechenden Raumgrösse sind zwingend. Zusätzlich wird der Einsatz von Trennwänden oder weiteren Schutzmassnahmen empfohlen.

### 2.3. Instrumente werden von mehreren Schülerinnen/Schülern benutzt

Gemeinsames Benutzen von Instrumenten durch Schülerinnen und Schüler ist untersagt. Ist ein gemeinsames Benutzen unabdingbar (z.B. Klavierunterricht), soll das Instrument nach jeder Unterrichtseinheit gereinigt werden. Ein Reinigungsmittel auf Seifenbasis ist ausreichend.

Die Benutzung des gleichen Instrumentes durch Lehrpersonen und Schülerinnen und Schüler ist untersagt.

Als Hygiene-Massnahme in den einzelnen Unterrichtszimmern muss ein Reinigungsmittel zum Putzen von Türklinken /Tastaturen etc. bereitstehen.

Zwischen jeder Unterrichtseinheit muss 5 Minuten gelüftet werden.

## 3. GRUPPEN- / ENSEMBLE- / ORCHESTER- / CHORUNTERRICHT

---

- Gruppen- und Ensembleangebote (Unterricht, Proben) dürfen für **Kinder und Jugendliche bis Jahrgang 2001** stattfinden (inkl. Aktivitäten mit Gesang). Beim Singen in den Innenräumen ist auf gute Belüftung zu achten.
- Gruppen- und Ensembleangebote (Unterricht, Proben) dürfen für **Jugendliche mit Jahrgang 2000 oder älter und Erwachsene in Gruppen bis max. 30 Personen** mit ergänzenden Schutzvorkehrungen (grösserer Abstand, Maskenpflicht, Lüftung) stattfinden.
- Für **gemischte Gruppen- und Ensembleangebote** von Kinder und Jugendlichen unter und über 20 Jahre gilt ebenfalls eine Beschränkung der Gruppengrösse auf **bis max. 30 Personen**.
- Aktivitäten mit Gesang, Singkreise und Chöre sind unter Einhaltung der zusätzlichen Schutzmassnahmen zulässig.
- **Auftritte von Chören bzw. Singaktivitäten vor Publikum sind in Innenräumen verboten.**

#### **4. TANZUNTERRICHT**

---

Der Tanzunterricht mit Schülerinnen und Schüler der Primarstufe ist zulässig. Für Schülerinnen und Schüler der 5. und 6. Primarschulklassen gilt eine Maskentragpflicht.

Für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I und II gilt ebenfalls eine Maskentragpflicht. Dabei gelten die Richtlinien des Sportunterrichts für die Sekundarschulen (s. Kantonales Schutz- und Organisationskonzept)

#### **5. MUSIKALISCHE FRÜHERZIEHUNG / RHYTHMIK / KLASSENMUSIZIEREN**

---

Für die Durchführung von Angeboten wie musikalische Früherziehung, Rhythmik und Klassenmusizieren wird auf das Covid 19-Rahmenschutzkonzept Musikschulen des VMS verwiesen

#### **6. VERANSTALTUNGEN / KONZERTE / AUFTRITTE**

---

Veranstaltungen und Konzerte von **Kindern und Jugendlichen mit Jahrgang 2001 oder jünger** (Auftretende) sind mit Publikum mit maximal 100 Personen im Innenbereich und maximal 300 Personen im Aussenbereich (exkl. Auftretende) unter Einhaltung der Schutzmassnahmen zulässig.

Veranstaltungen und Konzerte von **Jugendlichen und Erwachsenen mit Jahrgang 2000 oder älter** bzw. gemischte Gruppen (Auftretende) sind mit Publikum mit maximal 50 Personen im Innenbereich und 300 Personen im Aussenbereich (exkl. Auftretende) unter Einhaltung der Schutzmassnahmen zulässig.

Räumlichkeiten, in denen die Veranstaltungen stattfinden, dürfen höchstens zur Hälfte ihrer Kapazität gefüllt werden. Das Schutzkonzept des Veranstaltungsorts (bei externen Räumlichkeiten) ist zu beachten.

Bei sämtlichen Veranstaltungen gilt eine Maskentragpflicht für Erwachsene sowie Schülerinnen und Schüler ab der 5. Primarschulklasse.

Auftritte von Chören bzw. Singaktivitäten mit Publikum in Innenräumen sind verboten.

#### **7. LAGER**

---

Die Durchführung von Lagern mit Kindern und Jugendlichen mit Jahrgang 2001 oder jünger ist erlaubt. Es braucht dazu ein Schutzkonzept.

#### **8. AUSNAHME VON QUARANTÄNE**

---

##### **Quarantäne-Regelung für Lehrpersonen nach Auslandsaufenthalt**

Gemäss BAG-Bestimmungen gilt in der Schweiz Quarantänepflicht für Einreisende aus Staaten und Regionen, welche zu Risikogebieten erklärt wurden (die Liste dieser Risikogebiete wird laufend aktualisiert und ist unter [www.admin.ch](http://www.admin.ch) zu finden). Von der **Test- und** Quarantäne-Pflicht ausgenommen sind Musikschullehrpersonen, die an einem kulturellen Anlass (z.B. Konzert) in einem Risikogebiet mitgewirkt haben. Voraussetzung für diese Ausnahme: Der Aufenthalt im Ausland dauert nicht länger als fünf Tage und es besteht ein Schutzkonzept, welches eingehalten wird.

(Siehe: Art. 8 Abs. 1 lit. g [Covid-19-Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs](#))